



II-880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 11. April 1980

Zl. 10 101/30-I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 391/J der Abgeordneten Dr. Broesigke
und Probst betreffend Resolution von
europäischen Tierschutzvereinen bezüg-
lich des Tierversuchsgesetzes

361 IAB

1980-04-16

zu 391 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 391/J
betreffend die Resolution von europäischen Tierschutzver-
einen bezüglich des Tierversuchsgesetzes, die die Abgeord-
neten Dr. Broesigke und Probst am 4. März 1980 an mich
richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gegenstand des Bundesgesetzes vom 7. März 1974 betreffend
Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz), BGBl. Nr.
184, ist gemäß § 1 lit. b in Angelegenheiten des Gewerbes
und der Industrie die Regelung von Versuchen an lebenden
Tieren im Sinne des § 2 leg. cit. Die Durchführung von Tier-
versuchen in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
ist nach dem Tierversuchsgesetz grundsätzlich gebunden an
eine behördliche Bewilligung, die jedoch nicht die Anzahl
der Einzelversuche enthält, sondern neben dem Leiter der
Tierversuche die Arten der genehmigten Tierversuche zu be-
zeichnen hat. Die Anzahl der Bewilligungen läßt demnach

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

keinen Rückschluß auf die Anzahl der Tierversuche zu. Zur Behauptung in der Resolution, wonach das Tierversuchsgesetz nur ungefähr 20 % der durchgeführten Tierversuche regle, ist zu bemerken, daß es in Österreich statistische Angaben über Tierversuche nicht gibt. Die Autoren der Resolution haben nicht bekanntgegeben, auf Grund welcher Berechnungen sie zu dieser Zahlenangabe kommen. Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung der Tierversuche in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Landeshauptmann, bei dem der administrative Instanzenzug endet.

Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 Z. 1 bis Z. 3 leg.cit. ist für Tierversuche keine Bewilligung erforderlich.

In Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie kommen hierbei jedoch nur Tierversuche in Betracht, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind oder Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren darstellen, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen, sofern die Versuchstätigkeit vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Im Bewilligungsverfahren obliegt es der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen gegeben sind. Hierzu sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (z.B. ärztliche Amtssachverständige) beizuziehen. Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Unterbringung und Wartung der Versuchstiere sowie der tierärztlichen Versorgung und die Feststellung, ob die Vornahme des Versuches mit nicht

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden einhergeht, sind als befähigte Personen die der Behörde zur Verfügung stehenden Amtstierärzte zu verwenden. Angesichts der geringen Anzahl der in den Vollziehungsbereich meines Ressorts fallenden erteilten Bewilligungen ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten, daß im Bereich meiner Kompetenz eine besonders große Anzahl von Ansuchen um Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen anfallen wird. Die Ausarbeitung von Richtlinien, wie derartige Ansuchen insbesondere auch im Hinblick auf alternative Methoden und Verfahren (§ 3 Abs. 2 Z. 2 des Tierversuchsgesetzes) zu beurteilen sind, würde voraussichtlich einen Verwaltungsaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zu der Zahl der Ansuchen steht, sodaß die Erstellung solcher Richtlinien nicht mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Artikel 126 b Abs. 5 B-VG) in Einklang stehen dürfte. Hierbei ist noch zu bedenken, daß auch derartige Richtlinien die Heranziehung einschlägiger Sachverständiger in den einzelnen Verwaltungsverfahren betreffend derartige Ansuchen nicht entbehrlich machen würden. Schließlich muß auch bedacht werden, daß derartige Richtlinien ständig dem neuesten Stand der einschlägigen Wissenschaften angepaßt werden müßten, sodaß nicht nur bei der erstmaligen Ausarbeitung solcher Richtlinien ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde, sondern auch die laufende Anpassung noch einen weiteren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Den vom Tierversuchsgesetz verfolgten Zielen des Tierschutzes ist weit besser und zielführender gedient, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall, soweit erforderlich unter Beziehung von Sachverständigen, unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände streng prüft, ob "die (beim Tierversuch) angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können" (§ 3 Abs. 2 Z. 2 Tierversuchsgesetz).

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

In der Resolution wird überdies von der falschen Annahme ausgegangen, wonach die Verpflichtung, nach Möglichkeit auf Alternativmethoden für Tierversuche zurückzugreifen, nur für Tierversuchsvorhaben gelte, die der Bewilligungspflicht nach dem Tierversuchsgesetz unterliegen. Hierbei wird jedoch übersehen, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes diese Verpflichtung für alle Tierversuche im Sinne des Tierversuchsgesetzes gilt, also auch für Tierversuche, für die keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes wird durch Amtsärzte und Amtstierärzte überprüft, wobei etwa in Oberösterreich in Abständen von mindestens zwei Monaten die Überprüfungen durchgeführt werden. In Wien werden von den Amtstierärzten, welche jeweils auch im Bewilligungsverfahren als Amtssachverständige tätig sind, Revisionen etwa zwei bis dreimal jährlich durchgeführt, die sich entsprechend dem Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. Juli 1975, Zl. IV - 50.820/5-1/1975, vor allem auf die Feststellung der ordnungsgemäßen Unterbringung und Wartung der Versuchstiere sowie deren tierärztliche Versorgung und auf die Feststellung beziehen, ob der Versuch mit vermeidbaren Schmerzen und Leiden der Tiere verbunden ist. Das Ergebnis dieser Revisionen wird im Amtshandlungsprotokoll der jeweiligen Veterinärabteilung und zum Teil bei den Versuchstierhaltern im Revisionsprotokoll festgehalten.

Zu Frage 2:

Bezüglich einer allfälligen Novellierung des Tierversuchsgesetzes darf ich darauf hinweisen, daß das Tierschutzexpertenkomitee des Europarates einen Arbeitsentwurf für eine Konvention zum Schutz lebender Tiere bei Versuchszwecken erstellt hat. Bei den Konferenzen zur Erstellung des Kon-

Blatt 5**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

ventionsentwurfes sind auch Vertreter von Tierschutzorganisationen anwesend. Der Inhalt der Schlußfassung dieser Konvention und der Zeitpunkt einer allfälligen Ratifizierung durch Österreich ist zwar derzeit noch nicht abzusehen, doch halte ich es nicht für zweckmäßig, gerade zu einem Zeitpunkt, zu dem eine internationale Vereinheitlichung angestrebt wird, eine Änderung der an und für sich bewährten Regelung durch das Tierversuchsgesetz vorzunehmen.

